

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Gemeinde Trogen
Adresse	Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen
Datum	28.10.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch. Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen und befürworten den Beitritt des Kantons AR zur IVöB 2019 sehr. Einen eigenen kantonale Weg mit Anpassung bisherige kantonale Gesetzgebung halten wir weder für sinnvoll noch im Sinne der Steuerzahlenden für effizient. Wir würden ein solche Vorgehen – sofern von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagen bzw. gefordert – ablehnen.</p>

Erstaunt sind wir, dass der Regierungsrat nicht vorschlägt den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu Artikel 12 IVöB 2019 auszunutzen. Dass sich der Kanton AR nicht für die gleiche Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn-gleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland einsetzt, ist störend. So sind es bei den Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbindungen für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur die acht (8) Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019. Möglich wäre aber zusätzlich die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat. Diese Einhaltung könnte in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden. Wenn dies nicht getan wird, dann schafft der Kanton AR einen Nachteil für Unternehmen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der gesamten Schweiz, welche Prinzipien aus weiteren durch die Schweiz ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) halten müssen. Demgegenüber wären ausländische Anbieter für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur an die acht (8) Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019 gebunden. Dementsprechend ist hier unmissverständlich zu fordern, dass die Einhaltung dieser insgesamt 54 zusätzlich zu den Kernübereinkommen von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der ILO in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden. Ebenfalls ist von ausländischen Anbietern für im Ausland zu erbringenden Leistungen die Einhaltung von Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu fordern. Dabei gilt wiederum das oben Ausgeführte bezüglich Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Anbietern.

Ergänzend oder - falls oben gemachte Ausführungen keine Mehrheiten finden - alternativ ist analog zum Kanton St. Gallen eine Grundsatzbestimmung bzw. ein Grundsatzartikel am Anfang des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu fordern. Im Kanton SG geschieht dies im Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019. Dort wird festgeschrieben, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im Beschaffungsverfahren den folgenden Umständen auf geeignete Weise Rechnung tragen soll. Es sind dies einerseits den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen (unter Beachtung des Völkerrechts und der Schweizer Verfassung sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (6.10.1995)).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Andererseits ist es die Nachhaltigkeit. Zusätzlich sollte im Kanton AR als Grundsatz verankert werden, dass auch der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn-gleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland gemäss gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz Rechnung getragen werden soll.
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	Wie bereits ausgeführt ist dies sehr zu begrüssen und die Alternative eines eigenen kantonalen Wegs mit Anpassung bisherige kantonale Gesetzgebung strikte abzulehnen.
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	Auch wenn dies einer Verschärfung gegenüber dem Status quo entspricht, ist hier jeweils ein Beschluss durch den Kantonsrat zu prüfen. Gerade weil – wie oben ausgeführt – hier im Rahmen von Einhaltung von verschiedenen Bedingungen (z. B. Arbeit, Umweltschutz) eine Benachteiligung von kantonalen (AR) bzw. schweizerischen Anbietern resultieren könnten, ist auf eine gute demokratische Legitimation durch die Legislative zu achten. Wie in den Erläuterungen ausgeführt dürfte die Bedeutung dieser Vereinbarungen gering sein bzw. bisher auch ausschliesslich theoretisch. Auf der anderen Seite dürfte das Abschliessen einer solchen Vereinbarung somit ein nicht häufiges Geschehen sein und eine Verzögerung durch einen Beschluss durch den Kantonsrat somit vertretbar. Ebenfalls dient ein solcher Vorgang der Transparenz und Kommunikation durch den Regierungsrat sowohl an das Parlament als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit. Beides ist im Bereich des Beschaffungswesens wünschbar. Es bietet sich somit auch eine Möglichkeit für den Kanton AR darzustellen, was die Regierung im Sinne der Bevölkerung (Steuerzahlenden, Stimmbürger:innen) erreicht hat.

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschlüge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p> <p>² Die zu veröffentlichenden Zuschlüge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.</p>	
<p>Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.</p> <p>² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.</p>	
<p>Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.</p>	
<p>Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.</p>	

<p>Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)</p> <p>¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.</p> <p>² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.</p>	<p>Mindestens eine Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. statistischer Angaben gemäss Art. 4, z. B. zu Volumen, Vergaben innerhalb des Kantons und der Schweiz sowie ins Ausland usw.) und Kenntnisnahme durch den Kantonsrat, z. B. einmal pro Legislatur (alle 4 Jahre) wäre angebracht. Dies gilt wiederum im Sinne der Transparenz sowie des Informationsflusses, sowohl gegenüber dem Kantonsrat als auch der Öffentlichkeit. Dies erlaubt auch die Ausübung der kantonsrätlichen Aufsichtsfunktion (bzw. Oberaufsichtsfunktion) über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben (öffentlichrechtliche Anstalten) gemäss alter und neuer Verfassung. Ebenfalls ermöglicht es die frühzeitige Erkennung von Problemen und die Möglichkeit der Legislative Gesetzesänderungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen anzustossen.</p>
<p>Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)</p> <p>¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	